

2. Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
vom 25.10.1996
in der Fassung vom 08.12.2000

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Todtmoos am 15.09.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 25.10.1996 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 25.10.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Steuersatz) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den ersten Hund 115,- EUR.

2. § 5 (Steuersatz) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den ersten gefährlichen Hund bzw. Kampfhund 400,- EUR.

3. § 12 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs.2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Todtmoos, den 16.09.2026

Marcel Schneider
Bürgermeister